

reformirten Kirche getraut wurde, und dann noch in der katholischen Hofkirche. Ebenso von dem Italiener Chiappone, der zuerst in der Kirche zu Loschwitz, und dann von dem Bischof Boß in der katholischen Kirche zu Budissin getraut worden ist. Ich muß daher bitten, daß es dem hohen Ministerio gefallen wolle, hiervon Veranlassung zu nehmen, die Erfüllung des Gesetzes von 1836 in diesem Punkte zu sichern. Ein zweiter Eingriff, den ich außer Acht gelassen hatte, wiewohl mir das Factum längst bekannt war, betrifft die Entlasscheine. Es wird zuweilen der Uebertritt vollzogen, ohne daß von katholischer Seite dem protestantischen Parochus ein Entlasschein abgefordert wird. Ich kenne drei Fälle dieser Art, und die Umgehung besteht darin, daß man die Convertiten mit Empfehlungsschreiben gewöhnlich ins Ausland sendet, damit Alles dem Grundsatz gemäß erlebigt wird: fortiter in re, suaviter in modo, ganz still, bis es Zeit ist, ohne Gefahr mit dem Erfolg hervorzutreten. Ein Fall ist mir sehr genau bekannt, er ist sogar schon öffentlich abgedruckt in Köhr's kritischer Predigtbibliothek von 1836, 4. Bd., 4. Stck., S. 751. Ich habe über diesen Fall selbst einmal ein Manuscript erhalten, wo die hier nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichneten Namen ausgeschrieben waren; ich habe sogar schon darüber, ich glaube im Jahre 1834, einen Bericht an das hohe Ministerium erstattet, es ist aber auch darauf Nichts geschehen. Zwei Fälle sind mir nun neuerdings bekannt worden, der eine aus dem Voigtlande, der andere aus dem Gebirge, die ich erforderlichenfalls nachträglich dem hohen Ministerio zum beliebigen Gebrauch, für den Fall nämlich, daß Untersuchungen sollten angestellt werden, anzeigen kann.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Factum, was der geehrte Herr Petent unter dem Namen Brauteramen bezeichnet, allerdings ganz unbezweifelt stattgehabt hat. Es ist aber auch etwas vollkommen Gesetzliches, denn das Regulativ vom 15. Januar 1808 schreibt vor, und es ist das bisherige Praxis der protestantischen und aller übrigen christlichen Kirchen gewesen, daß vor Eingehen einer Ehe in der Regel beide Theile bei dem Pfarrer zu erscheinen haben, damit erörtert werde, ob ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe. Was übrigens die Nachtrauung betrifft, will ich darauf nicht eingehen, zumal der Gegenstand schon zu Erörterungen Veranlassung gegeben hat. Was aber die Conversionen im Auslande betrifft, so wird der geehrte Herr Antragsteller sich selbst überzeugen, daß das nie Gegenstand des Einschreitens der Behörde ist. Wenn Jemand ins Ausland geht, so geht er, da der katholische Geistliche ihn nicht wider seinen Willen hinschicken kann, freiwillig dahin, und man kann ihn nicht daran hindern, und wenn er sich im Auslande trauen läßt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die dortigen Behörden den sächsischen Gesetzen nicht unterworfen sind, also Letztere hier nicht einschreiten können.

D. Großmann: Es ist gar nicht die Rede von Trauungen im Auslande, sondern von Uebergriffen im Lande. Der Fall z. B. ist der: Es sind hier ein Paar Personen weiblichen Geschlechts, Mutter und Tochter, 1832 zum katholischen Parochus gekommen, und haben sich gemeldet zum Uebertritt. Sie wohn-

ten in Dresden und mußten natürlich den gesetzlichen Entlasschein in Dresden von der evangelischen Behörde sich geben lassen, und ihn bei der katholischen Parochie vorzeigen. Allein das ist nicht geschehen, sondern der katholische Parochus hat ihnen ein Empfehlungsschreiben an den Probst zu Mariaschein in Böhmen gegeben, sie sind dorthin gesendet worden, haben einen kurzen Unterricht dort erhalten, sie haben das Glaubensbekenntniß dort abgelegt und sind wieder als Katholiken zurückgekommen. Wenn das keine Umgehung des Gesetzes ist, dann weiß ich nicht, was man noch so nennen will.

Staatsminister v. Wietersheim: Eine Umgehung des Gesetzes, insofern diese Personen beabsichtigen, ihren Wohnsitz ferner im Lande zu behalten, erkenne ich darin allerdings; aber sie trifft nie die betreffenden Personen selbst, denn sie sind freiwillig nach Böhmen gegangen, ohne daß irgend Jemand eine Gewalt hätte anwenden können.

D. Großmann: So weit meine Kenntniß reicht, sind sie nicht freiwillig gegangen, sondern man hat ihnen den Rath gegeben, sie sind dem Rathe gefolgt, man hat ihnen die Ausführung erleichtert.

Decan Kutschank: Ich habe allerdings mich um diese Fälle, von welchen mein hochwürdiger Herr Nachbar spricht, nicht gekümmert, theils weil es nicht in meinen Beruf gehört, und dann, weil in unserer Oberlausiz dergleichen Dinge nicht vorkommen. Aber ich bin überzeugt, wenn auch diese Fälle untersucht, und diejenigen, die etwa da gesündigt haben, zur Verantwortung gezogen werden, so wird es sich ergeben, daß die Gegenpartei eine eben so große Zahl solcher Versehen anzugeben im Stande sein wird. Was übrigens die Nachtrauungen anlangt, so muß ich sagen, daß ich es durchaus nie für nöthig halte, daß, wenn einmal eine förmliche Trauung in der protestantischen Kirche geschehen ist, da noch eine zweite erfolgen soll. Verlangt Jemand dieselbe, so ist das eine andere Sache. Der Entlasschein hätte gegeben werden müssen, das versteht sich, und wenn darin gesagt worden ist, daß man Anreizung versucht habe, so stehen wir Alle unter der Ahndung des Gesetzes, jedoch muß ich auch hier sagen: audiatur et altera pars, selbst das, was gedruckt ist, ist darum noch nicht evident erwiesen. Wenn es darauf ankäme, die hohe Kammer hier mit solchen Dingen zu beschweren, könnte ich ad evidentiam erweisen, daß gedruckte und zwar unter der Autorität gedruckte Angaben der Wahrheit doch entgegen sind; davon, glaube ich, wird sich auch Jeder in seinem Leben und Beobachten überzeugt haben.

Prinz Johann: Was der Herr Superintendent gesagt hat, bestärkt mich in dem schon gestern ausgesprochenen Wunsche, daß die Fälle genau erörtert werden möchten, und wenn man sie für begründet findet, auch Strafe deshalb erfolge, wenn aber bei näherer Erörterung sie sich als solche nicht ergeben, auch die Namen dieser Männer, welche auf directe oder indirecte Weise gebrandmarkt worden sind, wieder zu Ehren gebracht werden mögen.

D. Großmann: Ich bin ganz damit einverstanden. Es